

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.  
— Drucksache 12/2060 —**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/1946 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Inkraftsetzung  
des Marktstrukturgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen  
im Beitrittsgebiet (Inkraftsetzungsgesetz)**

### **A. Problem**

Nach dem Einigungsvertrag treten das Marktstrukturgesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Beitrittsgebiet erst zum 1. Januar 1994 in Kraft, so daß bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Erzeugergemeinschaften nicht anerkannt und gefördert werden können.

### **B. Lösung**

- 1. Zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.  
— Drucksache 12/2060 —**

Das Marktstrukturgesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sollen bereits zum 1. Juli 1992 im Beitrittsgebiet in Kraft treten.

**— Einstimmige Annahme —**

**2. Zum Entwurf der Fraktion der SPD**

— Drucksache 12/1946 —

Das Marktstrukturgesetz und die Verordnungen sollen mit Wirkung vom 1. Juli 1992 gelten.

— **Einstimmig für erledigt erklärt** —

**C. Alternativen**

Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern

— BR-Drucksache 83/92 —

**D. Kosten**

Die Kosten werden für das Jahr 1992 auf 5 Mio. DM (davon 3 Mio. DM für den Bund und 2 Mio. DM für die Länder) beziffert. Im Jahr 1993 fallen für den Bund voraussichtlich Kosten in Höhe von 3 bis 6 Mio. DM, für die Länder 2 bis 4 Mio. DM an.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2060 — unverändert anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1946 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. März 1992

### **Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Siegfried Hornung**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Peter Bleser**

Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Hornung und Peter Bleser

### 1. Beratungsgang

#### Zu 1.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/2060 — wurde in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Februar 1992 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. März 1992 beraten und einstimmig beschlossen, zu dem Entwurf — Drucksache 12/2060 — keine verfassungsrechtlichen und sonstigen Bedenken zu erheben.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. März 1992 dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/2060 — in der Mitberatung einvernehmlich — bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste — zugestimmt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 34. Sitzung am 18. März 1992 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2060 — einstimmig angenommen.

#### Zu 2.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 13. Februar 1992 den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1946 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 11. März 1992, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1946 — für erledigt zu erklären.

Der Haushaltsausschuß hat einvernehmlich — bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste — in seiner Sitzung am 18. März 1992 beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1946 — in der Sache für erledigt zu erklären.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 18. März 1992 beraten und ihn einvernehmlich für erledigt erklärt.

Bonn, den 18. März 1992

**Siegfried Hornung**

Berichterstatler

**Peter Bleser**

### 2. Inhalt der Vorlagen

Beide Entwürfe sehen das vorzeitige Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen für das Beitrittsgebiet auf den 1. Juli 1992 vor.

Nach dem Einigungsvertrag soll das Marktstrukturgesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsvorschriften im Beitrittsgebiet erst zum 1. Januar 1994 in Kraft treten. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Entwicklung in der Landwirtschaft soll das Inkrafttreten des Gesetzes und der Rechtsverordnungen um eineinhalb Jahre vorgezogen werden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens können Erzeugergemeinschaften anerkannt und gefördert werden.

### 3. Beratung im 10. Ausschuß

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war man einvernehmlich der Ansicht, daß man den sich vollziehenden agrarstrukturellen Veränderungen durch das vorzeitige Inkrafttreten des Gesetzes Rechnung tragen müsse.

Ein früheres Inkrafttreten des Gesetzes erschien bei den seinerzeitigen Beratungen des Marktstrukturgesetzes wegen der vorhandenen großbetrieblichen Struktur nicht angezeigt. Die Entwicklung in der Landwirtschaft zeige jedoch, daß der an sich schon schwierige Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß ein vorzeitiges Inkrafttreten erforderlich mache.

Der Ausschuß hat in seiner 34. Sitzung auch einen höheren Fördersatz als 25 % bei Investitionen von Unternehmen erörtert.

Von einer Erhöhung des Fördersatzes auf 30 %, wie es der Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt (BR-Drucksache 83/92) vorsieht, wurde jedoch nach eingehender Erörterung Abstand genommen, da die Fördermittel plafondiert seien, so daß nach Angaben der Bundesregierung schon der Fördersatz von 25 % wegen der hohen Antragszahl nicht erreicht werden konnte.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/2060 — wurde die Bundesregierung zur Vorschrift des § 4 a Nr. 3 ersucht, das noch unvollständige Zitat der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu ergänzen.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/2060 — wurde einstimmig vom Ausschuß gebilligt. Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/1946 — wurde einstimmig vom federführenden Ausschuß für erledigt erklärt.